3

Reichshofraths-Conclusum

vom 5ten Octob. 1789.

Die von dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Bruchsal unterommene widerrechtliche und gefahrvolle Behelligung Sr. Hochfürstl. Gnaden von Speier; dann den von dem Pöbel daselbst und von den benachbarten Ortschaften zu besorgenden sträflichen Unfug betr.

1789.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lunae den 5. Octob. 1789.

Zu Speyer Herr Biſchoff und Fürſt contra den Stadtrath und die Burgerſchaft zu Bruchſal, die von demſelben unternommene widerrechtliche und gefahrvolle Behelligungen betr. ſive implorantiſcher Anwald des Hrn. Fürſt-Biſchoffen ſub dato 19. & praeſ. hodierno überreichet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige, Vorſtellung und Bitte pro decernendis ob creſcens in dies periculum intus petitis patentibus Caeſareis appon. Num. 8 — 14.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo Ponatur des Herrn Fürſt Biſchofs zu Speyer allerunterthänigſt berichtliche Anzeige de praeſ. 1 huj. ſamt dem ſub eod. eingereichten Nachtrag und der ſub praeſ. hod. übergebenen fernerweiten Anzeige ad acta.

2do Fiant patentes an den Stadtrath und die Burgerſchaft zu Bruchſal, weniger nicht an die Gemeinde zu Deidesheim und Niederkirchen, und an alle übrige fürſtlich-Speyeriſche Ortſchaften dahin:

Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſeye von dem Herrn Fürſt-Biſchoffen zu Speyer die Anzeige geſchehen:

1) Daß nachdeme am 18ten v. M. von einer Deputation der Burgerſchaft zu Bruchſal ein Verzeichniß verſchiedener zum

Theil schon bey Kaiserl. Majestät angebrachter angeblicher Beschwerden mit der Bitte, um deren gänzlichen Abstell- und Erledigung bey Ihm, Herrn Fürsten, eingereichet worden, nicht allein ein ausgelassener Pöbel sich unterfangen habe, an dem Hause des fürstlich geheimen Raths Wolff einen sträflichen Unfug zu begehen, sondern auch nach Anzeige glaubhafter Personen in der Stadt Bruchsal von Anziehung der Sturmglocken, und Einladung benachbarter Ortschaften, wofern der Herr Fürst-Bischoff nicht allen angebrachten Beschwerden die schleunigste Abhülfe verschaffe, ohne Scheu gesprochen werde, wobey noch ferner verlaute, daß zu Bruchsal in später Nacht Leute mit geladenem Gewehr wahrgenommen worden; daß die Einwohner der benachbarten Ortschaften sich bis in die Nacht in den Wirthshäusern aufhielten, und Schaarenweis auf Bruchsal zu laufen; und daß in allen nahe an Bruchsal liegenden Orten die allgemeine Rede sey, wie man nur auf die Bruchsaler Sturmglocke warte, um mit gesammter Hand den Bruchsalern zu Hülfe zu eilen.

2) Daß am 26ten dicti mens. bey des Herrn Fürsten Regierung im Namen des Stadtraths, des bürgerlichen Syndicats und bürgerlicher Deputirten zu Bruchsal eine Vorstellung eingereicht worden, welche die auf eine eigenmächtige Abänderung der, nach vormaligen Eingeständnissen seit dem Jahre 1622. bestehenden Stadtverfassung abzielende Anzeige enthalte, daß man sich mit dem Antrage der Fürstlichen Regierung zu den erledigten Stadtanwalds- und zwey Senatoren- auch Raths-Burgermeister-Stellen, drey andere subjecta in Vorschlag

Digitized by Google

zu bringen, nicht beruhigen könne, sondern sich gemüßiget gesehen, zu erklären, daß die Auswahl und Ernennung der zu den eben erwehnten Stellen tauglichen Personen, nach Completirung des ganzen Raths durch die gesammte, auf das Rathhaus zu convocirende Burgerschaft nächster Tagen vor sich gehen, und man von Seiten des Städtischen Vorstands Sorge tragen werde, daß dabey Unpartheylichkeit im Votiren, auch Wohlstand und Ordnung herrschen möge, wobey unter andern die anmasliche Versicherung angehängt sey, daß supplicantes überhaupt nichts, was Ruhe und Sicherheit zu erhalten dienlich und erfoderlich sey, außer Augen lassen, im Gegentheil selbst die mindeste Unordnung und Ausschweifung ihrer Mitbürger nachdrücklich zu ahnden, und zu hintereiben, sich bestreben würden.

3) Daß, nachdeme am 18ten v. M. auch von einigen sogenannten Deputirten der Stadt Deidesheim und Gemeinde Niederkirchen dem Herrn Fürst-Bischoff verschiedene angebliche Beschwerden mit der Bitte, um eine willfährige Landesherrliche Entschließung eingereicht worden, die hierauf sogleich erfolgte mündliche Resolution des Herrn Fürst-Bischoffs, daß er sämtliche Beschwerd-Punkte gehörig untersuchen, und darauf die geeignete endliche Entschließung ertheilen werde, die Ruhe in besagten Orten so wenig hergestellet habe, daß vielmehr die Deputati, denen, ihrer Anzeige nach am 26ten dicti mens. ein großer Theil der angesehensten Burger von Deidesheim und Niederkirchheim auf dem Deidesheimer Rathhause mit etwas mehr als bloßer Ungedult eine positive und

um-

umständliche Relation über ihr Deputations-Geschäft, und die darauf erhaltene Resolution abgefodert, sich genöthiget gesehen hätten, sogleich nach Bruchsal zurückzukehren, und um eine willfährige Resolution auf die eingereichten Beschwerden mit der Bemerkung anzusuchen, daß, wenn sie abermals unerhört entlassen wurden, es nicht Ihnen, sondern der Burgerschaft zuzuschreiben sey, wenn sich ein großer Theil derselben in Bruchsal einfinden, und jenes Gesuch selbst erneuern sollte; und

4) daß, dem sichern Vernehmen nach, verschiedene Deputirte von den um Bruchsal liegenden Ortschaften sich allda versammlet hätten, und durch Beyhülfe des Johannes Gutsch ebenfalls Beschwerden anzubringen.

Wie nun Kais. Majestät nicht geschehen lassen könnten, daß der Stadtrath und die Burgerschaft zu Bruchsal samt den Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen, und übrige Fürstlich-Speyrische Unterthanen sich anmaße, wenn Sie rechtsbegründete Beschwerden zu haben vermeinten, sich eigenmächtig zu ihrem behaupteten Rechten zu verhelffen, oder durch aufrührische Bewegungen und frevelhafte, die Ordnung und öffentliche Ruhe stöhrende Aufläufe und Excesse dem Herrn Fürst Bischoff beyfällige Resolutionen abzudringen.

Als wollten Allerhöchst Dieselben dem Stadtrath zu Bruchsal, in soferne dessen Mitglieder an demjenigen, so bisher geschehen, einen Antheil hätten, und die dasige Burgerschaft sowohl als die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen ernstge-

Digitized by Google

gemeßenst, erstere aber besonders mit Cassir- und Aufhebung alles dessen, so etwa bereits in Gemäsheit der vorerwähnten Erklärung vom 26ten v. M. unternommen worden, hiemit erinnern, des Herrn Fürst-Bischoffs Landesherrliche Entschliessungen auf die oben gedachte vom 18ten vorigen Monats eingereichte Vorstellungen ruhig abzuwarten, sich sowohl vor, als nach denselben alles Auflaufs, Anziehung der Sturmglocken, Einladung benachbarter Ortschaften, und sonstiger Excesse zu enthalten; in Ansehung derjenigen Punkte, welche bey Kaiserl. Majestät bereits klagbar angebracht worden, die oberstrichterliche Entscheidung, falls der Herr Fürst Bischoff in der von Ihm zu ertheilenden Resolution darauf bestehen sollte, pflichtschuldigst zu gewärtigen; soviel aber die übrigen Punkte anlange, falls sie sich mit den hierauf zu ertheilenden Landesherrlichen Erklärungen nicht begnügen zu können vermeinen würden, sich lediglich an dem nach den Reichssatzungen Ihnen offenstehenden Wege Rechtens zu ersättigen; wobey zugleich alle übrige Fürstlich-Speyerische Unterthanen angewiesen würden, sich aller unerlaubten Theilnahme an den Querelen der Stadt Bruchsal und der Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen zu enthalten, auch falls sie selbst Beschwerden zu haben vermeinten, ihre desfalsige Vorstellungen in gehöriger Ordnung an den Herrn Fürst-Bischoff gelangen zu lassen, und bey entstehender Abhülfe sich ebenfalls an dem allein gebührlichen Wege Rechtens zu begnügen.

Kaiserliche Majestät gewärtigten die Befolgung dieser Allerhöchsten Verordnung um so gewißer, als nicht allein alle etwa

ent-

Digitized by Google

entstehende aufrührische Zusammenrottirungen durch militairische Mannschaft getrennet und niedergeschlagen, sondern auch wider die Aufwiegler und Rädelsführer mit unausbleiblicher schärfster Leibes- und Lebensstrafe vorgegangen werden solle.

3tio Cum acclusione harum patentium in Originali et Copia ad affigendum rescibatur dem Herrn Fürst-Bischoffe zu Speyer: Derselbe werde hieraus ersehen, was Kaiserl. Majestät an den Stadtrath und Burgerschaft zu Bruchsal sowohl, als an die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen, und sämtliche übrige fürstlich-speyrische Ortschaften ergehen ließen; wie nun der Herr Fürst Bischoff falls wider Verhoffen in einer oder mehrern jener Ortschaften aufrührische Bewegungen und Zusammenrottungen geschehen sollten, die Ordnung und öffentliche Ruhe durch unverzüglichen Gebrauch militarischer Mannschaft wieder herzustellen, nicht verabsäumen werde: Als habe derselbe, wofern Er hierzu einer assistenz benöthiget seyn würde, die ausschreibende Herrn Fürsten des Oberrheinischen Kreißes darum anzugehen, an welche zu dem Ende das Behufige sub hodierno erlassen werde.

4to Cum horum omnium notificatione rescribatur den ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Kreißes: Kaiserl. Majestät versähen sich zu Ihnen allergnädigst, daß sie dem Herrn Fürst-Bischoff zu Speyer, falls er einer militairischen assistenz benöthiget seyn, und sie darum ersuchen sollte, damit an Handen zu gehen, von selbst geneigt seyn würden.

Digitized by Google